



**Elektronische Ausgabe des Amtsblattes 10/2024 vom 28.03.2024**  
**Elektroniske hamtske topjeno Gmejny Bukey**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Hochkirch für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweiligen Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 07.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im **Ergebnishaushalt** mit dem

o Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge festgesetzt auf	3.800.620 EUR
o Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen festgesetzt auf	3.992.550 EUR
o Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-191.930 EUR
o Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	50.000 EUR
o Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	50.000 EUR
o Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0.000 EUR
o Gesamtergebnis	-191.930 EUR
o Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
o Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
o Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	246.600 EUR
o Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
o Veranschlagtes Gesamtergebnis auf	54.670 EUR

im **Finanzhaushalt** mit dem

o Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.568.520 EUR
o Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.522.050 EUR
o Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	46.470 EUR
o Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.201.800 EUR
o Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionen auf	2.499.400 EUR
o Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-297.600 EUR

**Impressum**

Herausgeber: Gemeinde Hochkirch, Karl-Marx-Straße 16-17, 02627 Hochkirch

Redaktion: Gemeinde Hochkirch, Karl-Marx-Straße 16-17, 02627 Hochkirch

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Thomas Meltke

o Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-251.130 EUR
o Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
o Gesamtbetrag Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
o Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
o Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-251.130 EUR

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird festgesetzt auf 0 EUR

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf 0 EUR

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung und Auszahlung in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf 300.000 EUR

## § 5

Hebesätze werden wie folgt festgesetzt

o für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
o für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
o Gewerbesteuer	390 v.H.

Hochkirch, den 28.03.2024

Thomas Meltke  
Bürgermeister

- Siegel -

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan wurde vom Landratsamt Bautzen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27.03.2024 nicht beanstandet.

### **Hinweis § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

- 3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3. oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

### **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hochkirch für das Haushaltsjahr 2024**

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der Gemeinde Hochkirch für das 2024 liegt in der Zeit vom 04.04.2024 bis einschließlich 16.04.2024 in der Gemeindeverwaltung Hochkirch, Karl-Marx-Straße 16-17, 02627 Hochkirch zur kostenlosen Einsicht durch jedermann aus.

Hochkirch, 28.03.2024

Thomas Meltke  
Bürgermeister